

SATZUNG
über die Benützung der
Gemeindebücherei Grünwald

(Bibliothekssatzung)

vom 30.01.1990, in Kraft getreten am 19.05.1990
(GrüAbl. Nr. 20 vom 18.05.1990)

Die Gemeinde Grünwald erläßt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1
Aufgabe

Die Gemeindebücherei Grünwald wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 Gemeindeordnung betrieben.

Sie hat die Aufgabe

- ihre Medienbestände in den Räumen der Gemeindebücherei zur Benutzung bereitzustellen,
- ihre Medienbestände zur Benutzung außerhalb dieser Räume auszuleihen,
- bibliographische Auskünfte zu erteilen.

§ 2
Gemeinnützigkeit

(1) Die Gemeindebücherei Grünwald dient ausschließlich und unmittelbar der örtlichen Kulturpflege, der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit, der Information sowie der beruflichen und allgemeinen Bildung. Sie dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden insbesondere durch Unterhaltung der in § 1 genannten Einrichtung erfüllt.

Die Gemeindebücherei Grünwald ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie einen wirtschaftlichen Zweck.

(2) Mittel der Gemeindebücherei Grünwald dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Grünwald erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeindebücherei.

Die Gemeinde Grünwald erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeindebücherei oder Wegfall des bisherigen Zwecks nicht mehr als den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gemeindebücherei Grünwald fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Benutzungsberechtigung

(1) Die Gemeindebücherei Grünwald kann von jedermann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung benutzt werden.

(2) Das Ausleihen von Medien ist gegen Vorlage des Benutzerausweises an alle Einwohner Grünwalds oder der näheren Umgebung sowie an alle juristischen Personen und Personenvereinigungen mit dem Sitz in Grünwald möglich.

Das gleiche gilt für Personen, die zwar nicht in diesem Einzugsgebiet wohnen, aber hier nicht nur vorübergehend arbeiten oder in Ausbildung stehen.

Für die Fernleihe gelten gesonderte Regelungen.

§ 4
Benutzerausweis

(1) Der Benutzerausweis wird auf Antrag ausgestellt.

Die Benutzerberechtigung muß vom Antragsteller mit einem Personalausweis oder einem Reisepaß und einem aktuellen amtlichen Wohnungsnachweis nachgewiesen werden. Wird die Benutzungsberechtigung mit einem in der näheren Umgebung Grünwalds bestehenden Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis begründet, so muß zudem ein entsprechender Nachweis des Arbeitgebers oder Ausbildungsträgers vorgelegt werden.

Der Antragsteller und ggf. sein gesetzlicher Vertreter müssen sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Bibliothekssatzungen verpflichten.

Der Antrag muß folgende Angaben zur Person enthalten:

- Familienname und ggf. frühere Namen
- Vornamen
- Anschrift
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Geschlecht

Bei Minderjährigen sind auch die entsprechenden Angaben zur Person des gesetzlichen Vertreters mit Ausnahme des Geburtsortes und des Geschlechtes erforderlich.

Änderungen müssen jeweils unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente angezeigt werden.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.

(3) Der Verlust des Benutzerausweises muß sofort angezeigt werden. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für jeden Schaden, der durch Verlust oder Mißbrauch des Benutzerausweises entsteht. § 8 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(4) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Gemeindebücherei Grünwald.

§ 5
Benutzungsbeschränkungen,
Haus- oder Benutzungsordnungen

(1) Die Gemeinde Grünwald kann hinsichtlich

- der Benutzung der Gemeindebücherei
- der Ausleihe bzw. Vorlage von Medien nach Art und Zahl Beschränkungen aussprechen.

(2) Die Gemeinde Grünwald kann im Rahmen dieser Satzung Haus- und Benutzungsordnungen erlassen.

(3) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe der Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn grundsätzlich keine weiteren Medien ausgeliehen.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder zur Einsicht übergebenen bzw. bereitgestellten Medien zu beachten. Er muß die Gemeindebücherei Grünwald diesbezüglich von jeder Haftung freistellen.

§ 6 Leihfrist

Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 20 Öffnungstage der Gemeindebücherei.

Sie kann sowohl für Teile des Bestandes als auch in Einzelfällen verkürzt oder verlängert werden.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 8 Ausleihe der Medien, Benutzerpflichten

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen.

Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an den Benutzer ist der Ausleihvorgang vollzogen; der Benutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich.

Hinsichtlich Anzahl und Art der ausgeliehenen Medien sowie des Zeitpunktes der Entleihungen und Rückgaben gelten im Zweifel die Unterlagen der Gemeindebücherei Grünwald.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.

(3) Die Medien müssen sorgfältig behandelt und vor Beschädigungen geschützt werden. Die Weitergabe von Medien ist nicht gestattet.

(4) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien muß der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Gemeindebücherei Grünwald, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen ist.

Können beschmutzte oder sonst beschädigte Medien instandgesetzt werden, muß der Benutzer die Kosten dafür erstatten.

Zu ersetzen sind neben dem Kaufpreis oder Zeitwert bzw. den Kosten für Reproduktionen oder Reparaturen auf Anforderungen auch die Kosten für alle Material und Zeitaufwendungen, die für die ausleihfertige Bearbeitung der Ersatzmedien notwendig sind.

(5) Gibt der Benutzer die ausgeliehenen Medien nicht termingerecht zurück, ist die Gemeindebücherei Grünwald berechtigt, diese Medien als verloren zu betrachten und dafür Ersatz zu fordern.

§ 9

Verhalten in den Bibliotheksräumen

(1) Die baulichen Anlagen, die Ausstattung sowie die bereitgestellten Medien sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.

(2) Die Benutzer müssen sich so verhalten, daß der Bibliotheksbetrieb weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert wird.

(3) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals muß Folge geleistet werden.

§ 10 Meldepflicht

Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 3 Bundesseuchengesetz auftritt, dürfen die Ausleihstellen während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Gemeindebücherei Grünwald zu verständigen und für die Desinfektion der Medien zu sorgen.

§ 11 Gebühren

Gebühren, die sich aus der Benutzung der Gemeindebücherei Grünwald ergeben, sind in der "Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Grünwald" geregelt.

§ 12 Ausschluß

(1) Benutzer, die gegen diese Satzung, die Haus- oder Benutzungsordnungen oder die Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd, von der Benutzung der Gemeindebücherei Grünwald ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Benutzerausweis eingezogen werden.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses insbesondere wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Bibliotheksräumen oder der Sicherheit der Medienbestände unzumutbar ist.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume an der Verbuchungstheke nicht unaufgefordert vorlegt und verbuchen läßt.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Benutzung der Gemeindebücherei Grünwald vom 30.09.1968 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 10.12.1973, 10.07.1979 und 27.11.1979 sowie die Ausführungsanweisung vom 13.06.1974 außer Kraft.